Fischerei- und Hegeverein Wernau e.V.

Befischungsplan Neckar

- Gefischt werden darf ab Markung Wernau,
 Fischereigrenze Schild Höhe Bürogebäude Göbel bis unterhalb Wehr Hummelmühle in Unterensingen.
 Ulrichsbrücke Hummelmühle = Neckarstrecke "A"
 Markung Wernau Ulrichsbrücke = Neckarstrecke "B"
- Das Fischen auf dem Betriebsgelände der Hummelmühle und im Kanal ist verboten.
- In der Strecke zwischen Autobahn und Ulrichsbrücke Wendlingen ist Linksufrig ein Teilstück vom 01.05. – 30.06. Schongebiet (Vogelschutz).
 Diese Teilstrecke ist mit Schildern ausgewiesen.
- Angeln ist erlaubt eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Aale und Welse bis 24 Uhr, in der Sommerzeit bis 1 Uhr.
- Die Angelplätze sind sauber zu halten.
- Gefangene Fische nicht am Wasser ausnehmen.
- Jeder entnommene Fisch ist umgehend einzutragen.
- Fahrzeuge dürfen nur auf öffentlichen Wegen und Plätzen abgestellt werden.

Gewässerordnung Neckar

- Das Fischereigesetz mit den entsprechenden Verordnungen ist zu beachten.
- Ausgelegte Ruten sind zu beaufsichtigen.
- Sämtliche Fische müssen waidgerecht gelandet werden.
- Eine Senke zählt als Rute.
- Lebender Köderfisch ist verboten.
- Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische müssen unverzüglich zurückgesetzt werden.
- Beim Fliegenfischen oder Blinkern darf nur mit <u>einer</u> Rute gefischt werden.
- Offene Feuer sind verboten.
- Befahren von Wiesen, Feldern sowie Privatgrundstücken ist nicht erlaubt.
- Angrenzende Grundstücke sind unter Einhaltung des Uferbegehungsrechts weitgehendst zu schonen.



Strecke 1 - 2 Neckar: Oberboihingen - Wernau

